

Geschäftsanweisung 19-2016 **Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder** **und die häusliche Pflege von Angehörigen**

vom 14.12.2016, **geändert am 19.02.2020**

Inhalt

[1 Rechtsgrundlage und Grundsätzliches](#)

I Kinderbetreuung

[I.1 Anspruchsberechtigte](#)

[I.2 Leistungsangebot und Kosten](#)

[I.3 Verfahrensschritte](#)

I.3.1 Profiling/Eingliederungsvereinbarung

[I.3.2 Checkliste Kinderbetreuung](#)

[I.3.2.1 Ausnahmen](#)

I.3.2.2 Bescheinigung

[I.3.2.3 Liste Kinderbetreuung \(BCA\)](#)

I.4 Schnittstelle zum SGB VIII

II Häusliche Pflege von Angehörigen

[II.1 Anspruchsberechtigte](#)

[II.2 Leistungsangebot](#)

[II.3 Verfahren und Schnittstellen](#)

[2 Fachliche Ansprechpersonen](#)

3 Inkrafttreten

1 Rechtsgrundlage und Grundsätzliches

§16a Nr. 1 SGB II:

Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können die folgenden Leistungen, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in den Arbeitsmarkt erforderlich sind, erbracht werden:
1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen, ...“

Die Stadtgemeinde Bremen und das Jobcenter Bremen haben die Aufgaben im Bereich der Kinderbetreuung und der häuslichen Pflege von Angehörigen auf die Kommune Bremen zurückübertragen. Die Kommune ist damit zuständig für die Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen gem. SGB VIII sowie die eventuelle Bewilligung von Leistungen der häuslichen Pflege von Angehörigen nach dem SGB XII.

Die Kinderbetreuung wird von den Trägern der Tagesbetreuung in Einrichtungen (Kindergärten, Horte, Kinderkrippen), Kindergruppen gemeinnütziger Elternvereine und dem Träger von Tagespflege, der PiB Pflegekinder in Bremen gGmbH (PiB), erbracht. Die Freie Hansestadt Bremen beauftragte PiB zu diesem Zweck (Vereinbarung nach § 17 Abs. 2 SGB II).

Zuständig für die häusliche Pflege von Angehörigen ist neben den Pflegekassen die Stadtgemeinde Bremen (das Amt für Soziale Dienste, AfSD).

I Kinderbetreuung:

I.1 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind:

Personensorgeberechtigte,

die SGB II-Leistungen beziehen
(Ausnahme: *Aufstocker* mit SGB III-Anspruch)

Kinder (bis 14 Jahren) betreuen

bei denen die Kinderbetreuung mit der Eingliederungsvereinbarung zusammenhängt.

► Erläuterungen:

Als Personensorgeberechtigte gelten auch Pflegeeltern, die für ihr Pflegekind Leistungen nach §§ 33/39 SGB VIII erhalten, oder Großeltern bzw. Verwandte oder Schwägerte, die für ihr angehöriges Kind Leistungen nach dem SGB XII beziehen.

erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen

und

Kinder im Haushalt sind leibliche Kinder, Adoptiv-, Pflege- und ggf. Enkelkinder

und

beispielsweise:
Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt, in Ausbildung, in geringfügige Beschäftigung, in AGH, bei Förderung von Selbständigkeit.

Ausnahmen:

- Aufstocker mit Anspruch auf Arbeitslosengeld (SGB III, Recht der Arbeitslosenversicherung) haben bis zum Ende des SGB III-Anspruches keinen Anspruch.
- Betreuungskosten bei Weiterbildungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (siehe Nr. II.3.2.1, Fallkonstellation 5)
- Fälle, in denen der Partner/die Partnerin für die Kinderbetreuung zur Verfügung steht (Zumutbarkeit, § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II).

[zurück](#)

I.2 Leistungsangebot und Kosten

Die Stadtgemeinde Bremen bietet verschiedene Betreuungsmöglichkeiten

- für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben (Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege, §24 Abs. 2 SGB VIII);
- für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung, § 24 Abs. 3 SGB VIII);
- für Schulkinder ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen, §24 Abs. 4 SGB VIII und Ganztagschulen;
- Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in einer Einrichtung oder Kindertagespflege zu fördern, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind ([§24 SGB VIII](#), besonders Abs. 1).
- Ergänzend gibt es die Möglichkeit, eine Tagespflegeperson für Kinder bis zum 14. Lebensjahr über die beauftragte Stelle, ‚Pflegekinder in Bremen gGmbH‘ (PiB) in Anspruch zu nehmen.

Näheres entnehmen Sie bitte der Jobcenter-Ablage zur Kindergarteninformation unter

[6.2.11.Flankierende Leistungen\6.2.11.1Kinderbetreuung\Verfahren\Kommunale Regelungen](#)

Die Übernahme der Kosten - ganz oder teilweise – kann beim örtlich zuständigen Sozialzentrum des Amtes für Soziale Dienste (beim Case-Management des Fachbereiches Junge Menschen), beantragt werden. Die Eltern sind ggf. verpflichtet, einen einkommensabhängigen Kostenbeitrag zu zahlen. Kontaktinformationen zum Fachbereich Junge Menschen in den Sozialzentren befinden sich auf S. 2 der Bescheinigung Kinderbetreuung (BK-Browser, Lokale Vorlagen, Jobcenter, Flankierende Leistungen).

I.3 Verfahrensschritte

I.3.1 Profiling und Eingliederungsvereinbarung (EinV)

Eine fehlende oder unzureichende Kinderbetreuung ist als mögliches Hemmnis für eine Integration im Profiling festzuhalten. Die Realisierung einer Kinderbetreuung ist u.a. als Ziel in der EinV festzuhalten.

Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen, umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung z.B. in Arbeit können die nachfolgenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten im Einzelfall passgenau sein. Eine adäquate Kinderbetreuung gilt es mittels der dafür vorgesehenen Checkliste zu identifizieren.

I.3.2 Checkliste Kinderbetreuung

Die Checkliste im [Verfahrensordner](#) dient als Arbeitshilfe für die Integrationsfachkräfte.

Fälle, in denen (zusätzlicher) Bedarf an Kinderbetreuung geltend gemacht wird, sollen mittels der Arbeitshilfe zielführend und lösungsorientiert bearbeitet werden.

[zurück](#)

Arbeitshilfe (Inhalt der Checkliste)

Grundsätzlich hat der Kunde bzw. die Kundin die Bemühungen eine Kinderbetreuung zu erhalten, eigenständig zu leisten und nachzuweisen (Grundsatz Fordern und Fördern). Unterstützend kann und sollte die IFK tätig werden. Folgende Fallkonstellationen sollten in Zusammenarbeit mit dem Kunden/mit der Kunden geklärt werden:

Fallkonstellation 1:

Besteht die Möglichkeit einer privaten Kinderbetreuung?

► Hier gilt es zu überprüfen, ob die Kinderbetreuung durch das private Umfeld (Freunde, Bekannte, Verwandte, etc.) unentgeltlich gewährleistet werden kann.

Weiteres Verfahren:

Wenn die Kinderbetreuung so nachweislich sichergestellt werden kann, ist die Prüfung hier bereits abgeschlossen und es kommt zum Einsatz dieser Betreuungsmöglichkeit. Ist das Ergebnis dieser Prüfung negativ, bitte bei Fallkonstellation 2 fortfahren.

Fallkonstellation 2:

Kann die Betreuung eines Schulkindes über die Schule oder eine Tageseinrichtung gewährleistet werden?

► Hier soll überprüft werden, ob es ein Angebot einer Ganztagschule oder eines Hortes gibt, über die die Kinderbetreuung sichergestellt werden kann. Ggf. kann auch perspektivisch über einen Schulwechsel nachgedacht werden. Weiterführende Informationen zu diesem Thema finden Sie unter:

<http://www.bildung.bremen.de/ganztagschulen>

oder

<http://www.kinderbetreuungskompass.de>

Fallkonstellation 3:

Kommt ein KITA/Tagespflege-Wechsel in Betracht bzw. können die Betreuungsstunden in der aktuellen Betreuung erhöht werden?

► Hier soll vorrangig geprüft werden, ob eine Ausweitung der Betreuungsstunden bei der aktuellen Kita/Tagespflege möglich ist. Ggf. kann auch ein Wechsel des KITA-Platzes/Tagespflege die Kinderbetreuung gewährleisten.

Weiterführende Unterlagen zu diesem Thema finden Sie ebenfalls unter:

<http://www.kinderbetreuungskompass.de>

Fallkonstellation 4:

Wurden die Ansprechpersonen für Kindertagesbetreuung in Bremen kontaktiert?

► Hier soll untersucht werden, ob eine Kinderbetreuung mit Hilfe der Ansprechperson der senatorischen Behörde für Kinder und Bildung organisiert werden kann. [Kontaktdaten](#)

Fallkonstellation 5:

Gibt es eine Förderung im Zusammenhang mit einer FbW (§81 ff SGBIII i.V.m § 16 Abs. 1 Satz 4 SGB II) oder zur Aktivierung bzw. beruflichen Eingliederung nach § 46 SGB III (Schnittstelle zum SGB III)?

Sonst weiter mit → [I.3.2.2](#)

[zurück](#)

I.3.2.1 Ausnahmen: (gilt nicht für Aufstocker mit Anspruch auf Arbeitslosengeld, SGB III)

Kinderbetreuung nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 81/87 SGB III, Weiterbildungsmaßnahmen

Kosten für die Betreuung der aufsichtsbedürftigen Kinder (bis zum 14. Lebensjahr) des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin können in Höhe von **140 €** monatlich je Kind übernommen werden (Pauschale pro Monat/pro Kind). Reicht dies nicht aus, können für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ergänzende Geldleistungen nach dem **SGB VIII** im örtlichen zuständigen Sozialzentrum beantragt werden (Adressen siehe Seite 2 der Bescheinigung Kinderbetreuung im BK-Browser, Lokale Vorlagen, Jobcenter, Flankierende Leistungen).

Siehe auch [Geschäftsanweisung FbW: § 87 SGB III](#)

Kinderbetreuung nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Nach § 45 SGB III sind Kinderbetreuungskosten, die durch die Teilnahme an der Maßnahme entstehen und im Einzelfall angemessen sind, an einzelne Teilnehmende zu bewilligen und auszuzahlen. Eine Höchstgrenze analog der Regelungen des Rechtskreises SGB III wird im Rechtskreis SGB II nicht festgelegt. Ein Nachweis der tatsächlich entstehenden Kosten ist zu erbringen.

Die Kosten für die Kinderbetreuung werden bei Vorliegen dieser Voraussetzungen aus SGB II-Mitteln gezahlt.

I.3.2.2 Bescheinigung Kinderbetreuung aushändigt? **[Achtung, nur für Kinder bis 3 Jahren]**

► Steht die Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme (Fallkonstellationen 2, 3 und 4) im Zusammenhang mit einer Eingliederungsvereinbarung, bescheinigt das JC leistungsberechtigten Personen, in welchem zeitlichen Umfang eine Betreuung notwendig wird (siehe ‚Bescheinigung Kinderbetreuung‘ im BKB, lokale Vorlagen, Flankierende Leistungen).

Eine Zweitschrift der Bescheinigung ist an die Senatorin für Kinder und Bildung, Referat 30, Rembertiring 8-12, 28195 Bremen zu übersenden.

- a) Ist eine Betreuungseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Hort) vorhanden, legen Betroffene diese Bescheinigung zunächst bei der PiB gGmbH vor. Eine Ausweitung der Betreuungszeiten wird geprüft und auf der Bescheinigung vermerkt. Ist die Kinderbetreuung bedarfsgerecht gedeckt, müssen Betroffene dies der IFK mitteilen und die ausgefüllte Bescheinigung im JC einreichen.
- b) Ist keine Betreuungseinrichtung vorhanden oder keine bedarfsgerechte Ausweitung der Kinderbetreuung in der Betreuungseinrichtung möglich, ist zu prüfen, ob die Betreuung über die Tagespflege bei der ‚Pflegekinder in Bremen gGmbH‘ (PiB) abgedeckt werden kann.

Dazu sprechen Betroffene mit der Bescheinigung bei PiB vor. PiB vermerkt auf der Bescheinigung, ob eine Tagespflegeperson zur Verfügung steht. Das Ergebnis der Prüfung durch PiB müssen Betroffene der IFK mitteilen und die ausgefüllte Bescheinigung im JC einreichen.

Hinweis zur Aufbewahrungsfrist:

Entsprechend der [Weisung 201609005](#) und [Aktenplan SGB II \(II-1220\)](#) ist auf die Einhaltung der Aufbewahrungsfristen (10 Jahre) zu achten.

Das o.g. Verfahren ist mit Dokumentation in der Akte grundsätzlich abgeschlossen.

[zurück](#)

I.3.2.3 Alle o.g. Maßnahmen führten zu keiner passenden Kinderbetreuung:

► Bitte informieren Sie BCA und/oder ZSF telefonisch oder per Mail und füllen Sie in diesem Fall diese Liste aus:

[Integration\Zielgruppen\Alleinerziehende\Kinderbetreuung\Liste_Problemlage-Kibe.xlsx](#)

Die Liste wird von BCA (und ZSF) überwacht und die Eintragungen an die Senatorin für Kinder und Bildung gemeldet. Eine zeitnahe Kontaktaufnahme wird empfohlen.

I.4 Schnittstelle zum SGB VIII

Haben Betroffene keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine Kinderbetreuung gemäß [I.3.2.1](#) besteht ggf. ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII.

Beispiele:

- Es besteht kein Leistungsbezug nach dem SGB II;
- der Leistungsausschluss für Aufstocker gem. §5 Abs. 4 SGB II greift;
- es ist kein direkter Zusammenhang mit der Vermittlung im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung gegeben (zum Beispiel bei Wegfall einer Berufstätigkeit bzw. Ausbildung, bei Ende der Elternzeit, bei Schulbesuchenden oder Studierenden);
- das Kind erhält (frühkindliche) Förderung in einer Kindergruppe eines gemeinnützigen Elternvereins;
- Kinderbetreuungskosten, die im Rahmen einer Weiterbildungsmaßnahme (nach § 16 SGB II in Verbindung mit § 87 SGB III) gewährt werden, reichen nicht aus.

Die einkommensabhängige Leistung kann für Kinder **ab der 8. Lebenswoche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres** beim örtlich zuständigen Sozialzentrum des Amtes für Soziale Dienste (beim Case-Management des Fachbereiches Junge Menschen), beantragt werden.

[zurück](#)

II Häusliche Pflege von Angehörigen

II.1 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt im Sinne des §16a Nr. 1 sind erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen nach dem SGB II, die wegen der notwendigen Pflege von Angehörigen dem Arbeitsmarkt nicht oder nicht voll zur Verfügung stehen. Ausnahme: Aufstocker mit Anspruch auf Arbeitslosengeld (SGB III, Recht der Arbeitslosenversicherung) bis zum Ende des SGB III Anspruches.

Die Pflege von Angehörigen kann der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder der Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme entgegenstehen. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn es sich nur um einen geringen zeitlichen Aufwand handelt, die Pflegeleistung aber unerlässlich ist.

Näheres zur Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme bei häuslicher Pflege eines Angehörigen und zum zeitlichen Umfang des Pflegeaufwandes je nach Pflegestufe siehe Hinweise zu §10 SGB II unter [Fachliche Hinweise zu SGB II - §10.](#) , siehe Ziff. 2.4, S. 14/15.

Im Einzelfall kann mit pflegenden Angehörigen erörtert werden, ob statt der persönlichen Pflege und des Pflegegeldes u.U. ein Umstieg auf die Pflegesachleistungen in Frage kommt.

Der Begriff der Pflegebedürftigkeit ist in [§ 14 SGB XI](#) geregelt.

II.2 Leistungsangebot

Das Amt für Soziale Dienste kann bei Bedarf zusätzlich zu den Leistungen der Pflegekasse (nach dem SGB XI) Leistungen nach dem SGB XII bewilligen, um eine angemessene Versorgung des pflegebedürftigen Menschen sicherzustellen. Dies kann der (zeitlichen) Entlastung des pflegenden Angehörigen dienen. Die Leistungen umfassen sowohl die Grundpflege als auch Verrichtungen im Haushalt.

II.3 Verfahren und Schnittstellen

Zuständig für die Leistungserbringung ist das Amt für Soziale Dienste. Die pflegebedürftige Person bzw. ein/e Bevollmächtigte/r kann dort einen Antrag auf ergänzende Leistungen stellen. Dies ist auch dann möglich, wenn keine Pflegestufe festgestellt wurde („Pflegestufe Null“).

2 Fachliche Ansprechpersonen


Fachliche Ansprechpartner für die Teamleitungen (bei Abwesenheit direkt) sind [BCA](#), Tel. 178 2996 und [ZSF](#), Tel. 178 2853.

3 Inkrafttreten

Die Geschäftsanweisung 19-2016 tritt zum 01.01.2017 in Kraft; sie ist bis zum 31.05.2021 zu überprüfen.

[zurück](#)

Bremen, den 21.12.2016



Thorsten Spinn,
Geschäftsbereichsleiter Markt & Integration